

## Information über die Verwendung personenbezogener Daten für Wahlberechtigte gemäß Art. 13 DSGVO

|   |  |
|---|--|
| 1. Verantwortliche Stelle   | Stadt Leipheim, Marktstraße 5, 89340 Leipheim<br>Tel. 08221/707 0, Fax 08221/707 90<br><a href="mailto:stadt@leipheim.de">stadt@leipheim.de</a>  |
| 2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten                         | Interkommunaler Datenschutzbeauftragter im Landkreis Günzburg<br>Büro im Dienstgebäude der VGem Ichenhausen<br>Heinrich-Sinz-Straße 16, 89335 Ichenhausen<br>Telefon: (0 82 23) 4005 -67<br>E-Mail: Interkommunaler.datenschutz@landkreis-guenzburg.de   |
| 3. Zwecke für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen | Durchführung von Wahlen und Abstimmungen   |
| 4. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung                            | Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG, EuWO, EuWG; BWahlG, BWO; BayLWG, LWO; GLKrWG, GLKrWO, BezWG;  |
| 5. Empfänger / Kategorien von Empfängern                            | Wahlleiter, -vorstand und -helfer; Auftragsverarbeiter hier: komuna GmbH, Druckerei, wahlberechtigte Bürger, politische Parteien bzw. Wählergruppen - falls kein Widerspruch nach § 50 Abs. 5 BMG vorliegt   |
| 6. Übermittlung in ein Drittland                                    | nein   |
| 7. Dauer der Speicherung  | Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine und Verzeichnisse der Wahlberechtigten von Sonderwahlbezirken und Einrichtungen, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge, sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren nicht etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können. Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Deutschen Bundestages/des Europäischen Parlaments vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für eine Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können.<br><br>Quelle: Bundeswahlleiter<br><a href="https://www.bundeswahlleiter.de/service/glossar/w/wahlunterlagen.html">https://www.bundeswahlleiter.de/service/glossar/w/wahlunterlagen.html</a><br><br>Die Regelungen der Bayrischen Wahlordnungen für Landtag und Regional sind analog ausgestaltet. |
| 8. Rechte der Betroffenen   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auskunft (Art. 15 DSGVO)</li> <li>• Berichtigung (Art. 16 DSGVO)</li> <li>• Löschung (Art. 17 DSGVO)</li> <li>• Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)</li> <li>• Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)</li> <li>• Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)</li> <li>• Widerruf der Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DSGVO)</li> </ul>  |

|   |  |
|---|--|
| 9. Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzbehörde                            | Über eine unzulässige Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie sich bei einer der Aufsichtsbehörden beschweren. Die für uns zuständige Behörde ist das Bayerische Landesamt für Datenschutz:<br><br><a href="https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html">https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html</a> |
| 10. Bereitstellung der personenbezogenen Daten vorgeschrieben oder erforderlich | Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich erforderlich.  |
| 11. Automatisierte Entscheidungsfindung   | Eine automatisierte Entscheidungsfindung wird nicht eingesetzt.  |
| 12. Weitere Zwecke  | Eine Verwendung der Daten zu anderen als den o.g. Zwecken findet nicht statt.  |